

TE Lvwg Erkenntnis 2014/7/1 VGW-151/046/6342/2014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2014

Entscheidungsdatum

01.07.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

19/05 Menschenrechte

Norm

FPG §125 Abs22

FPG 61

FPG §69 Abs2

EMRK Art 8

1. FPG § 125 heute
 2. FPG § 125 gültig ab 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2025
 3. FPG § 125 gültig von 12.06.2026 bis 01.01.9000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. FPG § 125 gültig von 28.12.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 5. FPG § 125 gültig von 01.07.2021 bis 27.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 6. FPG § 125 gültig von 24.12.2020 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2020
 7. FPG § 125 gültig von 05.04.2020 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 8. FPG § 125 gültig von 28.12.2019 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2019
 9. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 27.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 10. FPG § 125 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 11. FPG § 125 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
 12. FPG § 125 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 13. FPG § 125 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 14. FPG § 125 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 15. FPG § 125 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 16. FPG § 125 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 17. FPG § 125 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 18. FPG § 125 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
 19. FPG § 125 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006
-
1. FPG § 69 heute
 2. FPG § 69 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026

3. FPG § 69 gültig von 20.07.2015 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. FPG § 69 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. FPG § 69 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. FPG § 69 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2011
1. EMRK Art. 8 heute
 2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Schmied über die Berufung (nunmehr Beschwerde) des Herrn K., vertreten durch RA, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Wien vom 2.7.2013, Zl. 1214981/FrB/13, mit welchem der Antrag des Herrn K. vom 16.12.2011 auf Aufhebung des mit Bescheid vom 13.3.2006 gegen ihn erlassenen Aufenthaltsverbots abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Über den Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber), den 1974 geborenen K., Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, wurde mit Bescheid vom 13.3.2006 gemäß § 60 Abs. 1 iVm § 60 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt. Der Bescheid wurde im Instanzenzug nicht bekämpft und erwuchs somit in Rechtskraft. Das Aufenthaltsverbot gründet sich auf eine strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers vom 19.1.2006 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung unter Anwendung erheblicher körperlicher Gewalt und ohne begreiflichen Anlass, Entzugs der persönlichen Freiheit, mehrfacher gefährlicher Drohung sowie Nötigung zum Oralverkehr. Über den Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber), den 1974 geborenen K., Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, wurde mit Bescheid vom 13.3.2006 gemäß Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz – FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt. Der Bescheid wurde im Instanzenzug nicht bekämpft und erwuchs somit in Rechtskraft. Das Aufenthaltsverbot gründet sich auf eine strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers vom 19.1.2006 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung unter Anwendung erheblicher körperlicher Gewalt und ohne begreiflichen Anlass, Entzugs der persönlichen Freiheit, mehrfacher gefährlicher Drohung sowie Nötigung zum Oralverkehr.

Der Beschwerdeführer hat noch im Stand der Strafhaft am 10.1.2008 einen Asylantrag gestellt. Am 3.4.2008 wurde der Beschwerdeführer nach einer Entscheidung des OLG Wien bedingt vorzeitig aus der Strafhaft entlassen.

Nach rechtskräftiger Abweisung seines Asylverfahrens bei gleichzeitiger rechtskräftiger Ausweisung nach Bosnien-Herzegowina am 29.9.2009 verblieb der Beschwerdeführer illegal im Bundesgebiet, bis er am 14.5.2010 abgeschoben werden konnte.

Am 15.12.2011 stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Aufhebung des Aufenthaltsverbots. Begründend führte er aus, er sei vor ca. vier Jahren aus der Strafhaft entlassen und im Mai 2010 entgegen fachpsychiatrischer Empfehlung nach Bosnien abgeschoben worden. Da er von 2006 bis 2009 regelmäßig eine Psychotherapie besucht habe und im Jahr 2008 wegen guter Führung bedingt entlassen worden sei, bestehe kein Zweifel an seiner sozialen Integration und sei das Aufenthaltsverbot aufzuheben.

Die Behörde wies diesen Antrag mit dem gegenständlich in Beschwerde gezogenen Bescheid vom 2.7.2013 ab.

In der dagegen fristgerecht eingebrachten Berufung (nunmehr Beschwerde) wird im Wesentlichen dargelegt, dass nach

der gegenwärtig geltenden Rechtslage kein unbefristetes, sondern nur noch ein auf die Dauer von höchstens 10 Jahre befristetes Aufenthaltsverbot hätte verhängt werden dürfen. Änderungen der Rechtslage seien im Zusammenhang mit einem Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbots ebenso zu berücksichtigen wie Änderungen der Sachlage. Der Beschwerdeführer befinde sich in Bosnien in psychiatrischer Behandlung und wäre bereit, sich auch in Österreich einer psychiatrischen Untersuchung zu stellen. Seit mehreren Jahren bestünde zudem eine Beziehung zur deutschen Staatsbürgerin L., die in Österreich lebe und ihn regelmäßig in Bosnien besuche. Auch Frau L. könne bestätigen, dass sich der Beschwerdeführer durch die anhaltende Therapie grundlegend verändert habe.

Aufgrund dieses Rechtsmittels führte der Unabhängige Verwaltungssenat Wien am 4.11.2013 eine öffentliche, mündliche Verhandlung durch. Als Verhandlungsleiter fungierte der nunmehr gefertigte Richter des Verwaltungsgerichts Wien.

In der Verhandlung legte der anwaltliche Vertreter des Beschwerdeführers, der aufgrund des gegen ihn gerichteten Aufenthaltsverbots nicht persönlich zur Verhandlung erscheinen konnte, einen medizinisch-psychiatrischen Befundbericht vom 11.8.2009, eine beglaubigte Übersetzung aus der bosnischen Sprache des „psychiatrischen Krankenhauses des Kantons Sarajevo“ sowie ein vom Beschwerdeführer verfasstes Schreiben zu seiner Lebenssituation vor.

Des Weiteren wurde vorgebracht, der Beschwerdeführer führe derzeit mit der deutschen Staatsangehörigen Frau L. eine Fernbeziehung. Frau L. arbeite in Österreich als Geschäftsführerin in einer Boutique. Der Beschwerdeführer habe sie schon in Österreich nach seiner Haftentlassung kennengelernt und wären die beiden bis zur Abschiebung des Beschwerdeführers ca. 1 Jahr zusammen gewesen. Derzeit werde der Beschwerdeführer von Frau L. in Bosnien besucht, wenn Frau L. dies im Hinblick auf ihre Berufstätigkeit in Österreich möglich sei.

Aus den vorliegenden ärztlichen Stellungnahmen gehe hervor, dass es aufgrund der therapeutischen Behandlungen zu einer Langzeit-Remission der posttraumatischen Belastungsstörungen des Beschwerdeführers gekommen sei.

Auf die Fortsetzung der Verhandlung wurde verzichtet und erklärte sich der Beschwerdeführer mit der schriftlichen Erledigung des Verfahrens einverstanden.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Maßgebliche Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 125 Abs. 22 FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 125, Absatz 22, FPG sind alle mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei einem Unabhängigen Verwaltungssenat der Länder anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Bundesgesetz ab 1. Jänner 2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Das gegenständliche Berufungsverfahren war mit Ablauf des 31.12.2013 am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängig, sodass es nunmehr vom Verwaltungsgericht Wien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen war. Zumal die mündliche Verhandlung vor dem UVS Wien vom nunmehr zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien - damals freilich in seiner früheren Funktion als Mitglied des UVS Wien – geleitet wurde, sind die Verhandlungsergebnisse gemäß § 3 Abs. 7 Z 2 VwGbk-ÜG auch im gegenständlichen, verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu verwerten, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (§ 25 Abs. 7 VwGVG) zu verletzen. Das gegenständliche Berufungsverfahren war mit Ablauf des 31.12.2013 am Unabhängigen Verwaltungssenat Wien anhängig, sodass es nunmehr vom Verwaltungsgericht Wien nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen war. Zumal die mündliche Verhandlung vor dem UVS Wien vom nunmehr zuständigen Richter des Verwaltungsgerichts Wien - damals freilich in seiner früheren Funktion als

Mitglied des UVS Wien – geleitet wurde, sind die Verhandlungsergebnisse gemäß Paragraph 3, Absatz 7, Ziffer 2, VwGbk-ÜG auch im gegenständlichen, verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren zu verwerten, ohne den Grundsatz der Unmittelbarkeit des Verfahrens (Paragraph 25, Absatz 7, VwGVG) zu verletzen.

Gemäß § 69 Abs. 2 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl I Nr. 87/2012 ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind. Gemäß Paragraph 69, Absatz 2, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Gründe, die zu seiner Erlassung geführt haben, weggefallen sind.

Gemäß § 61 Abs. 1 FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, BGBl I Nr. 87/2012 ist, sofern durch eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK sind gemäß § 61 Abs. 2 FPG insbesondere zu berücksichtigen: Gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG in der Fassung vor dem Bundesgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, ist, sofern durch eine Rückkehrentscheidung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot in das Privat- oder Familienleben des Fremden eingegriffen wird, die Erlassung der Entscheidung zulässig, wenn dies zur Erreichung der im Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Ziele dringend geboten ist. Bei der Beurteilung des Privat- und Familienlebens im Sinne des Artikel 8, EMRK sind gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes und die Frage, ob der bisherige

Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;

2. das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;

3. die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;

4. der Grad der Integration;

5. die Bindungen zum Heimatstaat des Fremden;

6. die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

7. Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-,

Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

8. die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt

entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus

bewusst waren.

9. die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthaltes des Fremden in den

Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Sachverhaltsfeststellungen:

Aufgrund der unbestritten gebliebenen Aktenlage wird folgender Sachverhalt als erwiesen festgestellt:

Über den Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber), den 1974 geborenen K., Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, wurde mit Bescheid vom 13.3.2006 gemäß § 60 Abs. 1 iVm § 60 Abs. 2 Z 1 Fremdenpolizeigesetz – FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt. Der Bescheid wurde im Instanzenzug nicht bekämpft und erwuchs somit am 25.4.2006 in Rechtskraft. Über den Beschwerdeführer (vormals Berufungswerber), den 1974 geborenen K., Staatsangehöriger von Bosnien-Herzegowina, wurde mit Bescheid vom 13.3.2006 gemäß Paragraph 60, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 60, Absatz 2, Ziffer eins, Fremdenpolizeigesetz – FPG ein unbefristetes Aufenthaltsverbot verhängt. Der Bescheid wurde im Instanzenzug nicht bekämpft und erwuchs somit am 25.4.2006 in Rechtskraft.

Das Aufenthaltsverbot gründet sich auf eine strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers vom 19.1.2006 zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von drei Jahren wegen wiederholter vorsätzlicher Körperverletzung unter Anwendung erheblicher körperlicher Gewalt und ohne begreiflichen Anlass, Entzugs der persönlichen Freiheit,

mehrfacher gefährlicher Drohung sowie Nötigung zum Oralverkehr. Beim Opfer des Beschwerdeführers handelte es sich um seine damalige Lebensgefährtin. Ende 2002 begann der Beschwerdeführer die Frau massiv zu schlagen und zu bedrohen. Dabei folterte und verletzte er sein Opfer auch durch das Ausdrücken von brennenden Zigaretten auf ihrer Haut sowie durch Schläge mit einem Ledergürtel. Die Qualen der Frau kulminierten im Jahr 2004 in einer sexuellen Nötigung zum Oralverkehr. Das Martyrium der Frau dauerte bis Oktober 2010, somit ca. drei Jahre lang. Dies ergibt sich aus dem im Akt einliegenden Gerichtsurteil.

Der Beschwerdeführer zeigt keinerlei Reue und behauptet unschuldig verurteilt worden zu sein. Dies ergibt sich aus der von seinem anwaltlichen Vertreter in der mündlichen Verhandlung vorgelegten schriftlichen Stellungnahme des Beschwerdeführers.

Der Beschwerdeführer hat noch im Stand der Strafhaft am 10.1.2008 einen Asylantrag gestellt. Am 3.4.2008 wurde der Beschwerdeführer nach einer Entscheidung des OLG Wien bedingt vorzeitig aus der Strafhaft entlassen. Nach rechtskräftiger Abweisung seines Asylverfahrens bei gleichzeitiger rechtskräftiger Ausweisung nach Bosnien-Herzegowina am 29.9.2009 verblieb der Beschwerdeführer illegal im Bundesgebiet, bis er am 14.5.2010 abgeschoben werden konnte. Dies ergibt sich aus der unbestritten gebliebenen Aktenlage.

Im Jahr 2009 lernte der Beschwerdeführer die in Österreich lebende deutsche Staatsangehörige L. kennen und ging mit ihr eine Beziehung ein. Seit seiner Abschiebung im Jahr 2010 wird diese Beziehung als „Fernbeziehung“ weitergeführt und stattet Frau L. dem Beschwerdeführer gelegentlich Besuche in Bosnien ab.

Laut Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie ... vom 11.8.2009 leidet der Beschwerdeführer an einer posttraumatischen Belastungsstörung im subchronischen Verlauf sowie an einer Persönlichkeitsstörung (emotional instabile Persönlichkeit vom impulsiven Typ), weswegen der Gutachter aus medizinischer Sicht von einer Abschiebung abriet, da diesfalls dem Beschwerdeführer eine endomorph – depressive agitierte Psychose drohe. Ein aktuellerer Untersuchungsbericht des psychiatrischen Krankenhauses Sarajewo, wo der Beschwerdeführer nach seiner Abschiebung in Behandlung war, zeigt, dass sich der Beschwerdeführer nach wie vor in einem Zustand der erhöhten Unzufriedenheit, dem Gefühl der Verletztheit und des Ärgers befindet und zu jähren Aggressionsausbrüchen neigt, was auf eine unerkannt gebliebene und nicht entsprechend behandelte posttraumatische Belastungsstörung hinweist, die einer Langzeittherapie bedarf. Dies ergibt sich aus den vom anwaltlichen Vertreter des Beschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung vorgelegten fachärztlichen Befunden und Untersuchungsberichten.

Rechtliche Beurteilung:

Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auch auf die nach der Verhängung des Aufenthaltsverbotes eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Weiters kann bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes die Rechtmäßigkeit des Bescheides, mit dem das Aufenthaltsverbot erlassen wurde, nicht mehr überprüft werden (vgl. etwa das Erkenntnis vom 2. Dezember 2008, Zl. 2007/18/0295, mwN). Es ist jedoch festzustellen, ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbots unter dem Aspekt des Privat- und Familienlebens zulässig ist (vgl. die Erkenntnisse des VwGH vom 25. April 2002, Zl. 2000/21/0070, und vom 23. September 2004, Zl. 2001/21/0170, jeweils mit weiteren Nachweisen). Bei der Beurteilung nach § 69 Abs. 1 FPG kommt es somit darauf an, ob aufgrund einer Änderung der für die Verhängung des Aufenthaltsverbots maßgebenden Umstände oder aufgrund einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass die seinerzeitige Annahme, der Aufenthalt des Fremden werde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden oder anderen in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Interessen zuwiderlaufen, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Antrag auf Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes nur dann zum Erfolg führen, wenn sich seit der Erlassung der Maßnahme die dafür maßgebenden Umstände zu Gunsten des Fremden geändert haben, wobei im Rahmen der Entscheidung über einen solchen Antrag auch auf die nach der Verhängung des Aufenthaltsverbotes eingetretenen und gegen die Aufhebung dieser Maßnahme sprechenden Umstände Bedacht zu nehmen ist. Weiters kann bei der Entscheidung über die Aufhebung eines Aufenthaltsverbotes die Rechtmäßigkeit des Bescheides, mit dem das Aufenthaltsverbot erlassen wurde, nicht mehr überprüft werden vergleiche etwa das

Erkenntnis vom 2. Dezember 2008, Zl. 2007/18/0295, mwN). Es ist jedoch festzustellen, ob die Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbots unter dem Aspekt des Privat- und Familienlebens zulässig ist (vergleiche die Erkenntnisse des VwGH vom 25. April 2002, Zl. 2000/21/0070, und vom 23. September 2004, Zl. 2001/21/0170, jeweils mit weiteren Nachweisen). Bei der Beurteilung nach Paragraph 69, Absatz eins, FPG kommt es somit darauf an, ob aufgrund einer Änderung der für die Verhängung des Aufenthaltsverbots maßgebenden Umstände oder aufgrund einer maßgeblichen Änderung der Rechtslage davon ausgegangen werden kann, dass die seinerzeitige Annahme, der Aufenthalt des Fremden werde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden oder anderen in Artikel 8, Absatz 2, EMRK genannten Interessen zuwiderlaufen, nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

Gegenständlich haben sich keine Änderungen des Sachverhalts ergeben, die eine Aufrechterhaltung der seinerzeitigen Annahme, der Aufenthalt des Fremden werde die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährden, nicht mehr zulassen.

So hat der Beschwerdeführer noch im Stand der Straftat am 10.1.2008 ein Asylverfahren angestrengt, ist aber nach dessen negativem rechtskräftigen Abschluss und der damit verbundenen asylrechtlichen Ausweisung nach Bosnien am 29.9.2010 illegal im Bundesgebiet verblieben. Dadurch hat der Beschwerdeführer neuerlich zum Ausdruck gebracht, dass er unbeschadet der gegen ihn ergriffenen Maßnahmen (Aufenthaltsverbot, asylrechtliche Ausweisung, Verurteilung, strafgerichtliche Verurteilung und erlittenes Haftübel) nicht bereit ist, die Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung zu respektieren und sein Leben nach diesen Vorschriften auszurichten. Erst mit dem Zwangsmittel der Abschiebung konnte der Zweck des Aufenthaltsverbots letztendlich im Jahr 2010 realisiert werden.

Soweit der Beschwerdeführer seine therapeutische Behandlung ins Treffen führt, ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer laut Gutachten des Facharztes für Psychiatrie und Neurologie, ... vom 11.8.2009 an einer posttraumatischen Belastungsstörung im subchronischen Verlauf sowie an einer Persönlichkeitsstörung (emotional instabile Persönlichkeit vom impulsiven Typ) leidet, was den Gutachter aus medizinischer Sicht dazu veranlasste, von einer Abschiebung abzuraten, da diesfalls eine endomorph – depressive agitierte Psychose drohe. Ein aktuellerer Untersuchungsbericht des psychiatrischen Krankenhauses Sarajewo, wo der Beschwerdeführer nach seiner Abschiebung in Behandlung war, zeigt, dass sich der Beschwerdeführer nach wie vor in einem Zustand der erhöhten Unzufriedenheit, dem Gefühl der Verletztheit und des Ärgers befinde und zu jähren Aggressionsausbrüchen neige, was auf eine unerkannt gebliebene und nicht entsprechend behandelte posttraumatische Belastungsstörung hinweise, die einer Langzeittherapie bedürfe. Aus diesen Befunden lässt sich keineswegs ein vorzeitiger Wegfall des vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefährdungspotentials ableiten, sondern ist - ganz im Gegenteil festzustellen - dass die beim Beschwerdeführer konstatierte Persönlichkeitsstörung und sein posttraumatisches Belastungssyndrom nach wie vor befürchten lassen, dass es im Fall seiner vorzeitigen Rückkehr in das Bundesgebiet wieder zu ähnlichen Aggressions- und Gewaltausbrüchen kommen kann, wie sie schon in der Vergangenheit zu schwerwiegenden Straftaten und zu anhaltenden, furchtbaren Qualen des damaligen Opfers des Beschwerdeführers geführt haben.

Wie sich aus dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Schreiben zu seiner Lebenssituation ergibt, das zum Großteil Ereignisse im jugoslawischen Bürgerkrieg Ende der 90iger Jahre aus der Sicht des Beschwerdeführers behandelt, lässt der Beschwerdeführer im Hinblick auf seine strafgerichtliche Verurteilung nach wie vor nicht die geringste Schuld einsicht erkennen, sondern behauptet unschuldig zu sein. Diese persönliche Einschätzung steht in völligem Widerspruch zur Faktenlage, wonach der Beschwerdeführer verantwortlich für das jahrelange Martyrium seiner damaligen Lebensgefährtin ist, die er eingesperrt, misshandelt, sexuell genötigt und immer wieder mit dem Tod bzw. mit dauerhafter Entstellung und Verstümmelung sowie sexueller Gewalt gegen ihre nächsten Angehörigen bedroht hat. Das hartnäckige Leugnen dieser Realität seitens des Beschwerdeführers spricht ganz massiv gegen einen vorzeitigen Wegfall des von ihm ausgehenden Gefährdungspotentials.

Entgegen dem Beschwerdevorbringen verlangen auch die seit rechtskräftiger Erlassung des Aufenthaltsverbots erfolgten Änderungen der Rechtslage nicht dessen Aufhebung. Es ist dem Beschwerdeführer zwar zuzustimmen, wenn er ausführt, dass nach gegenwärtig geltendem Recht (seit Inkrafttreten des FrAG 2011 mit 1.7.2011) in Ansehung der vom Beschwerdeführer zu verantwortenden Straftaten und der Dauer der daraus resultierenden strafgerichtlichen Verurteilung nicht mehr ein unbefristetes, sondern gemäß § 53 Abs. 3 FPG idgF nur noch ein auf die Dauer von höchstens zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot hätte erlassen werden dürfen, doch übersieht der Beschwerdeführer, dass seit Erlassung des Aufenthaltsverbots noch keine 10 Jahre vergangen sind. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe etwa VwGH vom 24.1.2012, GZ 2011/18/0267) ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag des Fremden erst dann aufzuheben, wenn die nach geltendem Recht höchstzulässige Dauer des Aufenthaltsverbots

bereits abgelaufen ist. Da gegenständlich weder behauptet wurde noch der diesbezüglich unbestritten gebliebenen Aktenlage entnommen werden kann, dass die nach geltendem Recht zulässige Höchstdauer des Aufenthaltsverbots von 10 Jahren bereits abgelaufen wäre, erfordern die Änderungen der Rechtslage seit Erlassung des Aufenthaltsverbots nicht dessen Aufhebung. Entgegen dem Beschwerdevorbringen verlangen auch die seit rechtskräftiger Erlassung des Aufenthaltsverbots erfolgten Änderungen der Rechtslage nicht dessen Aufhebung. Es ist dem Beschwerdeführer zwar zuzustimmen, wenn er ausführt, dass nach gegenwärtig geltendem Recht (seit Inkrafttreten des FrAG 2011 mit 1.7.2011) in Ansehung der vom Beschwerdeführer zu verantwortenden Straftaten und der Dauer der daraus resultierenden strafgerichtlichen Verurteilung nicht mehr ein unbefristetes, sondern gemäß Paragraph 53, Absatz 3, FPG idgF nur noch ein auf die Dauer von höchstens zehn Jahren befristetes Aufenthaltsverbot hätte erlassen werden dürfen, doch übersieht der Beschwerdeführer, dass seit Erlassung des Aufenthaltsverbots noch keine 10 Jahre vergangen sind. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur (siehe etwa VwGH vom 24.1.2012, GZ 2011/18/0267) ist ein Aufenthaltsverbot auf Antrag des Fremden erst dann aufzuheben, wenn die nach geltendem Recht höchstzulässige Dauer des Aufenthaltsverbots bereits abgelaufen ist. Da gegenständlich weder behauptet wurde noch der diesbezüglich unbestritten gebliebenen Aktenlage entnommen werden kann, dass die nach geltendem Recht zulässige Höchstdauer des Aufenthaltsverbots von 10 Jahren bereits abgelaufen wäre, erfordern die Änderungen der Rechtslage seit Erlassung des Aufenthaltsverbots nicht dessen Aufhebung.

Was schließlich die Beziehung des Beschwerdeführers zu der in Österreich lebenden deutschen Staatsbürgerin L. betrifft, ist zunächst anzumerken, dass diese Beziehung, die gegenwärtig als „Fernbeziehung“ geführt wird, zu einem Zeitpunkt (ca. ein Jahr vor der Abschiebung) entstanden ist, als gegen den Beschwerdeführer bereits ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot bestand und der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers vom Ausgang seines Asylverfahrens abhängig und somit ungewiss war. Nichts desto weniger trägt diese Beziehung zur Stärkung der Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet bei. Ihr kommt jedoch kein so großes Gewicht zu, dass die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers am Wegfall der mit der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbots verbundenen Beeinträchtigung seines Privatlebens die einer vorzeitigen Rückkehr in das Bundesgebiet entgegenstehenden öffentlichen Interessen am Unterbleiben von weiteren, gegen die körperliche und sexuelle Integrität von Mitmenschen (vor allem Frauen) gerichteten Straftaten seitens des Beschwerdeführers, von dem diesbezüglich nach wie vor eine Gefahr ausgeht, überwiegen würden. Ganz im Gegenteil ist von einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen auszugehen, sodass auch unter dem Aspekt des § 61 FPG und des Art. 8 EMRK die vom Beschwerdeführer beantragte Aufhebung des gegen ihn gerichteten Aufenthaltsverbots gegenwärtig nicht in Betracht kommt. Was schließlich die Beziehung des Beschwerdeführers zu der in Österreich lebenden deutschen Staatsbürgerin L. betrifft, ist zunächst anzumerken, dass diese Beziehung, die gegenwärtig als „Fernbeziehung“ geführt wird, zu einem Zeitpunkt (ca. ein Jahr vor der Abschiebung) entstanden ist, als gegen den Beschwerdeführer bereits ein rechtskräftiges Aufenthaltsverbot bestand und der Aufenthaltsstatus des Beschwerdeführers vom Ausgang seines Asylverfahrens abhängig und somit ungewiss war. Nichts desto weniger trägt diese Beziehung zur Stärkung der Bindungen des Beschwerdeführers zum Bundesgebiet bei. Ihr kommt jedoch kein so großes Gewicht zu, dass die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers am Wegfall der mit der Aufrechterhaltung des Aufenthaltsverbots verbundenen Beeinträchtigung seines Privatlebens die einer vorzeitigen Rückkehr in das Bundesgebiet entgegenstehenden öffentlichen Interessen am Unterbleiben von weiteren, gegen die körperliche und sexuelle Integrität von Mitmenschen (vor allem Frauen) gerichteten Straftaten seitens des Beschwerdeführers, von dem diesbezüglich nach wie vor eine Gefahr ausgeht, überwiegen würden. Ganz im Gegenteil ist von einem deutlichen Überwiegen der öffentlichen Interessen auszugehen, sodass auch unter dem Aspekt des Paragraph 61, FPG und des Artikel 8, EMRK die vom Beschwerdeführer beantragte Aufhebung des gegen ihn gerichteten Aufenthaltsverbots gegenwärtig nicht in Betracht kommt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufhebung eines Aufenthaltsverbots sowie zur Interessenabwägung nach Art. 8 EMRK ab, noch fehlt es dazu an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch ist diese Rechtsprechung als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr hat sich das Verwaltungsgericht bei den zu

beurteilenden Rechtsfragen an der Judikatur des VwGH orientiert und selbige in der Entscheidungsbegründung zitiert. Es liegen somit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufhebung eines Aufenthaltsverbots sowie zur Interessenabwägung nach Artikel 8, EMRK ab, noch fehlt es dazu an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes noch ist diese Rechtsprechung als uneinheitlich zu beurteilen. Vielmehr hat sich das Verwaltungsgericht bei den zu beurteilenden Rechtsfragen an der Judikatur des VwGH orientiert und selbige in der Entscheidungsbegründung zitiert. Es liegen somit keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der gegenständlich zu lösenden Rechtsfragen vor.

Schlagworte

Aufenthaltsverbot; illegaler Verbleib im Bundesgebiet; aufrechtes Gefährdungspotenzial

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2014:VGW.151.046.6342.2014

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at